

§ 5.

Die Mitglieder des Ausschusses haben während der Dauer ihrer Dienstzeit alle Alplasten gleich den übrigen Bürgern zu tragen und haben ihre Dienstleistungen in der Regel unentgeltlich zu verrichten, nur für jene Geschäfte, für welche sie in Alpangelegenheiten außerhalb ihres Wohnortes in Anspruch genommen werden, beziehen sie Tagelöhner, deren Höhe vom ständigen Gemeinderat bestimmt wird.

§ 6.

Alpberechtigt ist jeder Bürger der Gemeinde Schellenberg, welcher nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 24. Mai 1867 zur Teilnahme an den Gemeinderatungen berechtigt ist.

§ 7.

Fremdes Vieh darf nur mit Bewilligung des Gemeinderates zur Alpweide zugelassen werden.

§ 8.

Das Alprecht in Schellenberg besteht in dem Rechte:

1. Den Ausschuss zu wählen.
2. An den Alperträgen teilzunehmen (Grasmiete).
3. Das durchwinterte Vieh auf der Alp übersommern zu dürfen.

§ 9.

Die diesem Rechte entgegenstehenden Pflichten sind:

1. Das durch die Wahl zugefallene Amt eines Mitgliedes des Alpausschusses durch die festgesetzte Dienstdauer zu versehen.
2. An der Abzahlung des auf fraalicher Alpe noch haftenden Kapitals samt den entfallenden Zinsen, ferner an der Alpsteuer und Affekuranz für die Gebäulichkeiten verhältnismäßig teilzunehmen.